

RS Vwgh 1996/7/11 93/07/0144

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwRallg;

WRG 1959 §38 Abs1;

WRG 1959 §5 Abs1;

WRG 1959 §8;

Rechtssatz

Weder die Errichtung eines Holzstegs noch Anlagen zur Uferbefestigung sind Gemeingebrauch iSd§ 8 WRG, weil es sich dabei um solche Arten der Benutzung eines Gewässers handelt, mit den die gleiche Nutzung anderer ausgeschlossen wird. Die nach § 38 Abs 1 WRG für die Errichtung eines Steges erforderliche wasserrechtliche Bewilligung kann aus dem Grunde des § 5 Abs 1 Satz 2 WRG nur bei Vorliegen der zivilrechtlichen Einwilligung durch den Verwalter des öffentlichen Wassergutes erteilt werden, ohne daß die Gründe, aus denen der Verwalter des öffentlichen Wasserguts die zivilrechtliche Einwilligung versagt, im wasserrechtlichen Verfahren von Interesse wären (Hinweis E 14.3.1995, 94/07/0005).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993070144.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at